

Veröffentlichung schulinterner Mail Adressen!

Beitrag von „Sawe“ vom 27. März 2019 13:51

Ich habe keine falsche Vorstellung.

Es geht explizit darum, dass nun eine Adresse mit meinem Namen veröffentlicht wurde, über die ich für jeden erreichbar bin.

Ich kann rechtlich nicht verpflichtet werden auf Emails die an diese Adresse geschrieben werden zu antworten, aber veröffentlicht werden darf sie ohne meine Zustimmung?

Nochmal, die Weitergabe selber ist nicht das Problem, sondern nur die Veröffentlichung. Diese Adresse kann nun jeder einsehen.

Laut dem Landesbeauftragten für Datenschutz, darf sie bei Lehren nicht veröffentlicht werden, da wir keine nach außen gerichtete Funktion haben.

Anders ist es bei der erweiterten Schulleitung und dem Schulleiter. Werde mich nun an den Datenschutzbeauftragten unserer Schuler wenden und ihm dies mitteilen.